

Weinbauverein Wintersingen



STATUTEN

STATUTEN
DES
WEINBAUVEREINS WINTERSINGEN

I. Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Weinbauverein Wintersingen" besteht seit 1935 eine Interessengemeinschaft nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wintersingen, welche die Erhaltung und Förderung des einheimischen Wein- und Rebbaus zum Ziel hat und insbesondere folgende Zwecke verfolgt:

- a) Förderung der fachlichen Kenntnisse und Weiterbildung der Mitglieder durch Beratung und Veranstaltung von Kursen, Exkursionen, Vorträgen etc in Sachen Rebbau
- b) Bestrebungen zur Qualitätsförderung und zur rationellen Pflege des Rebbestandes
- c) Durchführung einer geordneten und einheitlichen Weinlese
- d) Verwertung und Vermarktung der Trauben im Interesse der Mitglieder
- e) Förderung der Geselligkeit

Art. 2 Der Verein kann Mitglied eines anderen Weinbau- oder Weinproduzentenvereins sein.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Dem Verein können Rebleute sowie Freunde und Freundinnen des Weinbaues und des Weines beitreten.

Die Aufnahme geschieht durch Beschluss der Vereins- oder der Generalversammlung.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

- a) Todesfall
- b) freiwilligen Austritts
- c) Ausschluss durch die Generalversammlung

Art. 5 Der freiwillige Austritt kann jederzeit auf Ende des Jahres verlangt werden. Das Begehren ist schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Art. 6 Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt; für technische Belange jedoch nur die aktiven Rebbewirtschafter und Rebbewirtschaftserinnen. Das Stimm- und Wahlrecht kann nicht delegiert werden.

Art. 8 Vereinsmitglieder haben ihre Trauben über den Verein zu verkaufen.

IV. Finanzielles

Art. 9 Die erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder

b) übrige Beiträge

Amtierende Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Jahresbeitragspflicht befreit.

Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand bestehend aus 5 Mitgliedern (der Rebchef oder die Rebchefin sollte nach Möglichkeit diesem angehören)
- d) die Rechnungsrevision bestehend aus 3 Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen

Art. 12 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevision beträgt 3 Jahre.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Das amtsälteste Mitglied der Rechnungsrevision scheidet jeweils aus.

Art. 13 Der Verein versammelt sich ordentlicherweise im 1. Quartal des Jahres zur Generalversammlung; ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand verfügt oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung hat wenigstens 10 Tage vor der Veranstaltung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge sind wenigstens 30 Tage im

voraus schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

Eine Rebbegehung soll vor der Weinlese stattfinden und kann kurzfristig angesetzt werden.

Art. 14 An der Generalversammlung werden folgende Geschäfte erledigt:

- a) Entgegennahme und Genehmigung von:
 - Protokoll
 - Jahresbericht des Präsidenten oder der Präsidentin
 - Jahresrechnung
 - Revisionsbericht
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages und der übrigen Beiträge
- c) Wahlen:
 - Vorstand
 - Präsident oder Präsidentin
 - Rechnungsrevision
- d) Mutationen
- e) Bereinigung des Jahresprogramms
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Ernennung von Freimitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 15 Der Vorstand tritt nach Bedürfnis zusammen. Seine Pflichten und Befugnisse sind:

- a) Einberufung und Durchführung:
 - Generalversammlung
 - Vereinsversammlung (auf Antrag)
 - Rebbegehung
- b) Wahlen:
 - Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - Aktuar oder Aktuarin
 - Kassier oder Kassierin
 - Beisitzer oder Beisitzerin
- c) Vollzug der Statuten und Beschlüsse
- d) Festlegung und Organisation der Weinlese

Art. 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder die Präsidentin resp. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin mit dem Aktuar oder der Aktuarin oder mit dem Kassier oder der Kassierin.

Art. 17 Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin im Verhinderungsfalle.

Der Aktuar oder die Aktuarin führt die Sitzungsprotokolle und die allgemeine Korrespondenz.

Der Kassier oder die Kassierin führt das Kassawesen und das Mitgliederverzeichnis.

Art. 18 Die Rechnungsrevision hat die Rechnung zu prüfen und dem Verein schriftlich Bericht und Anträge zu stellen. Sie ist befugt, jederzeit in Büchern und Belegen Einsicht zu nehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 20 Beschlüsse betreffend Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das allfällige Vereinsvermögen dem Gemeinderat Wintersingen zur Verwaltung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen Weinbauvereins.

Falls innert 10 Jahren kein neuer Weinbauverein gegründet wird, fällt das Vereinsvermögen der Fürsorgekasse Wintersingen zu.

Art. 22 Mit der Genehmigung dieser Statuten gelten diejenigen vom 28.8.1935 als aufgehoben.

Die vorliegenden Statuten wurden beschlossen und genehmigt an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 5. Februar 1992 und treten sofort in Kraft.

WEINBAUVEREIN WINTERSINGEN

Der Präsident: Die Aktuarin

K. Schaffner *S. Buser*

Kurt Schaffner Susanne Buser